

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Unterbringung und Betreuung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.05.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
17.05.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 200.000 € in der Produktgruppe 1.05.04 für die zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung der aus der Ukraine vertriebenen Menschen zu veranlassen.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 06. April 2022

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Axel Blüm
Vorsitzender des
Finanz- und Wirtschafts-
förderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Im Rahmen der Unterbringung der aktuell aus der Ukraine ankommenden Kriegsvertriebenen ist die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Wohnungen, die zusätzlich angemietet werden müssen, notwendig. Weitere Aufwendungen entstehen u.a. für externe Reinigungsleistungen und den Einsatz eines Sicherheitsdienstes.

Die im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Haushaltsmittel in der zutreffenden Produktgruppe 1.05.04 „Soziale Einrichtungen f. Asylbewerber u. Aussiedler“ reichen hierfür nicht aus und werden benötigt, um die Aufwendungen für die bereits vorher von der Stadt betreuten Menschen zu decken.

Aus diesem Grund wurde in der Sitzung der Hauptausschusses am 17.03.2022 ein Betrag von 57.000 € im Wege einer Eilentscheidung bereitgestellt.

In der letzten Woche hat sich die Anzahl der hilfesuchenden Menschen in einem zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbaren Umfang erhöht, so dass bereits jetzt eine weitere Mittelbereitstellung erforderlich wird.

Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung soll ein Betrag von insgesamt bis zu 200.000 € bereitgestellt werden, um in den nächsten Wochen auch kurzfristig handlungsfähig zu bleiben.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Verwaltung, eine Kompensation dieser Mehrbelastung ist unmittelbar nicht möglich. Grundsätzlich wird eine entsprechende Einsparung im Gesamthaushalt angestrebt.

Das für diese Entscheidung zuständige Gremium ist gem. § 41 Absatz 1 Buchstabe h) GO NRW der Rat. Die Entscheidung über die zusätzliche Mittelbereitstellung duldet jedoch keinen Aufschub bis zur nächsten Ratssitzung, da die Unterbringung und Betreuung der Menschen unmittelbar erfolgen muss.